

P r o t o k o l l

aufgenommen am Mittwoch, den 11. Oktober 2017 im Gemeindeamt Weiten anlässlich einer öffentlichen Gemeinderatssitzung.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Bgm. Franz Höfinger, Vzbgm. Ramona Fletzberger, die gschf. Gemeinderäte Franz Bleicher, Alfred Nowak, Johann Schmid, Regina Steininger und Mario Stieger, die Gemeinderäte Gerhard Aigner (bis 20.25 Uhr), Johann Aigner, Herbert Aniwanter, Patrick Fasching, Franz Habegger, Josef Lechner, Agnes Loidhold, Karl Nödl, Philipp Renner, Leopold Stummer, Adolf Wagner und Martin Vogler.

Entschuldigt:

Protokollführer: AL GGR Regina Steininger

T a g e s o r d n u n g

- 1.) **Protokollverlesung**
- 2.) **Berichte** a.) der Ausschüsse
 b.) des Bürgermeisters
- 3.) **Vergabe Sanierung Güterweg Rafles**
- 4.) **Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten**
- 5.) **Bestellung einer Stellvertreterin der Kassenverwalterin**
- 6.) **Ansuchen Gemeindewohnbauförderung – Fam. Walter, Am Schuß**
- 7.) **Ansuchen Gemeindewohnbauförderung – Markus Aniwanter, Filsendorf**
- 8.) **Ansuchen Gemeindewohnbauförderung – Fam. Lagler/Hofegger, Seiterndorf**
- 9.) **Ansuchen Gemeindewohnbauförderung – Fam. Tober, Weiten**
- 10.) **Ansuchen Gemeindewohnbauförderung – Fam. Meinhardt, Am Liding**
- 11.) **Ansuchen Gemeindewohnbauförderung – Fam. Gierer/Kinast, Streitwiesen**
- 12.) **Übertragung der Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe an den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk**
- 13.) **Übernahmeerklärung Gehweg Eitental – LB 216 von km 6,120 bis 6,350**
- 14.) **Übernahmeerklärung Radweg Greißl-Streitwiesen – LB 216 von km 13,100 bis 13,800**
- 15.) **Energiebericht 2016**
- 16.) **Darlehensaufnahme Ankauf Grundstück „Betreubares Wohnen“**
- 17.) **Kaufvertrag Parz. Nr. .19 und 228, KG Weiten**
- 18.) **Grundsatzbeschluss außerordentliche Vorhaben 2018 und 2019**
- 19.) **Bestandsvertrag Musikschule – 1. Waldviertler Trachtenkapelle**
- 20.) **Änderung Dienstvertrag Elfriede Fest – NICHT ÖFFENTLICH**
- 21.) **Änderung Dienstvertrag Adelheid Lagler – NICHT ÖFFENTLICH**
- 22.) **Wortmeldungen**

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte, stellt die ordnungsgemäße Einberufung dieser Sitzung gemäß § 45 und deren Beschlussfähigkeit gem. § 48 der NÖ. GO fest, eröffnet die Sitzung und führt den Vorsitz.

1.) Protokollverlesung:

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 11. Juli 2017 ist jedem Gemeinderat per Email zugestellt worden, wird genehmigt und unterfertigt. Das Protokoll des nicht öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 11. Juli 2017 wird ebenfalls genehmigt und unterfertigt.

2.) Berichte: a.) der Ausschüsse:

Der Bericht der unangesagten Gebarungsprüfung vom 9. Oktober 2017 wird vom Obmann GR Martin Vogler verlesen. Geprüft wurden die Barkassen, die Belege und die Stundenaufzeichnungen der Gemeindebediensteten.

b.) des Bürgermeisters:

Der Betriebsausflug am Samstag wird auf Grund der vielen Abmeldungen wegen dem Begräbnis von Herrn Josef Koller vormittags abgesagt. Der Treffpunkt ist um 13.45 Uhr in Pöggstall zur Landesausstellung und danach gemütlicher Abschluss im Gh. Blauensteiner.

Am Montag, den 16.10.2017, um 13.00 Uhr, findet eine teilweise Vermessung des Weitenbaches im Bereich Eitental statt. Treffpunkt im Gemeindeamt. GR Gerhard Aigner wird als Gemeindevertreter teilnehmen.

Nationalratswahl am Sonntag, den 15.10.2017

Treffpunkt besondere Wahlbehörde um 9.45 Uhr

Treffpunkt Gemeindewahlbehörde 7.45 Uhr

Bürgermeister Franz Höfinger stellt die Anfrage, ob die Einladung zur Gemeinderatssitzung zukünftig per Email erfolgen kann. Dies wird zugesagt und die Erklärung unterschrieben.

Der Vorsitzende berichtet, dass am 28.10.2017, um 9.30 Uhr, die Spatenstichfeier beim Musikheim stattfindet. Landesrätin Barbara Schwarz wird in Vertretung unserer Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner anwesend sein.

Der Infoabend für Straßenbezeichnungen im Ort Weiten wurde auf 16. November 2017, 19.00 Uhr, im Gh. Kremser, verschoben. Eine Einladung wird zeitgerecht an die Hausbewohner gesandt.

3.) Vergabe Sanierung Güterweg Rafles:

Es wurden 3 Angebote eingeholt. Die Fa. Pittel u. Brausewetter teilte uns schriftlich mit, dass sie auf Grund der Kapazitäten nicht anbieten. Das Förderansuchen für die Güterwegerhaltung wurde gestellt und bereits zugesagt. Schriftlich erhalten wir die Zusage in den nächsten Tagen.

Fa. Malaschofsky	€ 50.286,00 inkl. MwSt. und Schotter
Fa. Held & Franke	€ 41.607,60 inkl. MwSt. und excl. Schotter (€ 9.912,00) =
	€ 51.519,60

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe an die Fa. Malaschofsky als Bestbieter.

4.) Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten:

Auf Grund vermehrter Beschwerden und nach Kontrolle sollte in den Orten **Weiten und Mollenburg** eine Rattenbekämpfung durchgeführt werden. Die Kosten sind von dem jeweiligen Hauseigentümern je nach Objektgröße zu bezahlen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Verordnung:

**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weiten
vom 11. 10. 2017
betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten
durch das Überhandnehmen von Ratten**

Auf Grund des § 33 Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000 idF LGBl Nr.96/2015
wird verordnet:

§ 1 - Anwendungsbereich

(1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten in den Orten **Weiten und Mollenburg** im Gemeindegebiet Weiten planmäßig zu bekämpfen.

(2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.

(3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

(1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.

(2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 - Betrauung der Schädlingsbekämpfer

(1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.

(2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.

(2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.

(3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftigkeit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

(1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.

(2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

(5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 - Ersatzvornahme

(1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

(2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs. 2 VStG 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Weiten
Franz Höfinger

Angeschlagen am: 12.10.2017
Abgenommen am: 27.10.2017

5.) Bestellung einer Stellvertreterin der Kassenverwalterin:

Bei der letzten Gebahrungsprüfung des Landes wurde festgestellt, dass seitens des Gemeinderates kein Kassenverwalterstellvertreter bestellt wurde.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig Frau Melanie Wenk zur Kassenverwalterin-Stellvertreterin zu bestellen.

6.) Ansuchen Gemeindewohnbauförderung – Fam. Walter, Am Schuß:

Das Ansuchen um Zuerkennung einer Gemeindewohnbauförderung wird verlesen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Basisförderung von € 3.300,-- zu gewähren. Um eine Zusatzförderung kann neuerlich unter Vorlage von bezahlten Rechnungen von Firmen aus der Marktgemeinde Weiten angesucht werden.

7.) Ansuchen Gemeindewohnbauförderung – Markus Aniwanter, Filsendorf:

Das Ansuchen um Zuerkennung einer Gemeindewohnbauförderung wird verlesen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Gemeindewohnbauförderung in der Höhe von € 3.252,65 zu gewähren.

8.) Ansuchen Gemeindewohnbauförderung – Fam. Lagler/Hofegger, Seiterndorf:

Das Ansuchen um Zuerkennung einer Gemeindewohnbauförderung wird verlesen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Basisförderung von € 3.300,-- zu gewähren. Um eine Zusatzförderung kann neuerlich unter Vorlage von bezahlten Rechnungen von Firmen aus der Marktgemeinde Weiten angesucht werden.

9.) Ansuchen Gemeindewohnbauförderung – Fam. Tober, Weiten:

Das Ansuchen um Zuerkennung einer Gemeindewohnbauförderung wird verlesen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Basisförderung von € 3.300,-- zu gewähren. Um eine Zusatzförderung kann neuerlich unter Vorlage von bezahlten Rechnungen von Firmen aus der Marktgemeinde Weiten angesucht werden.

10.) Ansuchen Gemeindewohnbauförderung – Fam. Meinhardt, Am Liding:

Das Ansuchen um Zuerkennung einer Gemeindewohnbauförderung wird verlesen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Basisförderung von € 3.300,-- zu gewähren. Um eine Zusatzförderung kann neuerlich unter Vorlage von bezahlten Rechnungen von Firmen aus der Marktgemeinde Weiten angesucht werden.

11.) Ansuchen Gemeindewohnbauförderung – Fam. Gierer/Kienast, Streitwiesen:

Das Ansuchen um Zuerkennung einer Gemeindewohnbauförderung wird verlesen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Gemeindewohnbauförderung in der Höhe von € 1.766,28 zu gewähren.

12.) Übertragung der Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe an den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk:

Der Gemeinderat fasst einstimmig nachstehenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weiten überträgt mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe an den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk.

13.) Übernahmeerklärung Gehweg Eitental – LB 216 von km 6,120 bis 6,350:

Der Gemeinderat fasst einstimmig nachstehenden Beschluss:

Die Marktgemeinde Weiten übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Pöggstall nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-LH-W-141/007-2011 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (LB 216 von km 6,120 – 6,350 im Bereich Eitental) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind, an den Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

14.) Übernahmeerklärung Radweg Greißl-Streitwiesen – LB 216 von km 13.100 bis 13,800:

Der Gemeinderat fasst einstimmig nachstehenden Beschluss:

Die Marktgemeinde Weiten übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Pöggstall nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-LH ohne Zahl vom 28.9.2015 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Radweg entlang der LB 216 von km 13,100 – 13,800) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind, an den Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

15.) Energiebericht 2016:

GGR Franz Bleicher bringt dem Gemeinderat den Energiebericht 2016 zur Kenntnis und erläutert seine Arbeit. Eine kostenlose Energieberatung soll angefordert werden.

Bürgermeister Franz Höfinger bedankt sich bei GGR Franz Bleicher für seine hervorragende Arbeit, für die wir sogar eine Auszeichnung seitens des Landes NÖ für „vorbildliche Energiebuchhaltung“ erhalten haben.

Kostenlose Gutscheine für Energieberatungen liegen im Gemeindeamt auf.

16.) Darlehensaufnahme Ankauf Grundstück „Betreubares Wohnen“:

GGR Alfred Nowak verlässt bei diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Die Finanzierung des Grundstücksankaufes für das betreubare Wohnen von € 120.000,-- erfolgt lt. 1.NTVA 2017 mittels Darlehensaufnahme. Über die Landesfinanzsonderaktion „Impulsförderung Ortskernbelebung“ erhalten wir einen Zinsenzuschuß von 3 %. Die Laufzeit des Darlehens beträgt 20 Jahre.

Fünf Banken wurden angeschrieben: Volksbank, Hypo NÖ, Waldviertler Sparkasse, Bawag PSK und Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel.

Es liegen drei Angebote vor:

Waldviertler Sparkasse	€ 131.464,50
Hypo NÖ	€ 131.947,25
Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel	€ 132.143,66

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe an den Bestbieter die Waldviertler Sparkasse

17.) Kaufvertrag Parz.Nr. .19 und 228, KG Weiten:

GGR Alfred Nowak verlässt bei diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Der von Notar Dr. Robert Hofmann vorliegende Kaufvertrag und der Treuhandvertrag wird verlesen und erläutert.

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen:

- 1) Herrn Alfred NOWAK, geb. 29.11.1963, SV-Nr. 2534-291163, Weiten 82, 3653 Weiten, als Verkäufer einerseits und
- 2) der MARKTGEMEINDE WEITEN mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Weiten, Kirchenplatz 37, 3653 Weiten, vertreten durch ihre gefertigte Vertretung, als Käuferin andererseits,

mit folgenden Bestimmungen:

Rechtsverhältnisse

- 1) Der Verkäufer ist zur Gänze grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft:

KATASTRALGEMEINDE 14367 Weiten EINLAGEZAHL 108
 BEZIRKSGERICHT Melk
 Letzte TZ 1186/2009
 Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
 ***** A1 *****

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.19		Bauf.(10)	166	Weiten 45
228		GST-Fläche	1950	
		Bauf.(10)	23	
		Landw(10)	1927	
GESAMTFLÄCHE			2116	

 Legende:
 Baufl.(10): Bauflächen (Gebäude)
 Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
 ***** A2 *****
 ***** B *****
 3 ANTEIL: 1/1
 Alfred Nowak
 GEB: 1963-11-29 ADR: Weiten 82 3653
 e 1186/2009 Schenkungsvertrag 2008-09-09 Eigentumsrecht
 f 1186/2009 Belastungs- und Veräußerungsverbot
 ***** C *****
 4 a 1186/2009
 BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT für
 Liselotte Nowak 1938-08-13
 ***** HINWEIS *****
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Diese vorgenannte Liegenschaft wird im Folgenden auch Kaufobjekt genannt.

- 2) Das ob dem Kaufobjekt in C-LNr. 4a einverleibte Belastungs- und Veräußerungsverbot für Liselotte NOWAK, geboren am 13.08.1938, wird auf Kosten des Verkäufers grundbücherlich gelöscht.
- 3) Der Käuferin ist bekannt, dass sich das Kaufobjekt zur Gänze im hochwassergefährdeten Gebiet befindet.
- 4) Die Vertragsparteien halten fest, dass es sich beim Haus Weiten 45 um ein abbruchreifes Gebäude handelt.

Kaufvereinbarung

Der Verkäufer verkauft und übergibt hiemit das im Punkt I. beschriebene Kaufobjekt mit allen Rechten und Pflichten, so wie er dieses besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, mit dem den Parteien bekannten Bau- und Kulturzustand sowie Grenzverlauf in der Natur, die Baulichkeiten mit allem, was damit erd-, mauer-, niet- oder nagelfest verbunden ist, samt den sich derzeit im Hause Weiten 45 befindlichen Fahrnissen, an die Käuferin, und diese kauft und übernimmt hiemit das Kaufobjekt vom Verkäufer.

Kaufpreis

1) KAUFPREISHÖHE:

Der Kaufpreis beträgt € 120.000,-- (Euro
einhundertzwanzigtausend).

2) FÄLLIGKEIT:

Die Käuferin verpflichtet sich, den gesamten Kaufpreis binnen vier Wochen ab allseitiger Vertragsunterfertigung auf das zur Abwicklung des Kaufvertrages neu eröffnete Treuhandkonto des Schriftenverfassers zu überweisen.

Zinsen, eine Wertsicherung oder eine grundbücherliche Sicherstellung hinsichtlich des Kaufpreises werden von den Vertragsparteien bei fristgerechter Bezahlung nicht vereinbart. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist die Käuferin verpflichtet, zehn Prozent Verzugszinsen pro Jahr ab Fälligkeitszeitpunkt zu leisten.

Für den Fall, dass die Käuferin den Kaufpreis nicht fristgerecht bezahlt, ist der Verkäufer berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen durch einmaliges, eingeschriebenes Schreiben an die im Vertrag angeführte Adresse der Käuferin von diesem Vertrag zurückzutreten.

Diesfalls hat die Käuferin sämtliche Kosten, Spesen und Gebühren, Abgaben und Steuern dieses Rücktritts zu tragen.

Die Berichtigung des Kaufpreises erfolgt aufgrund einer gesonderten Treuhandvereinbarung.

Gewährleistung

Der Verkäufer haftet der Käuferin nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder eine sonstige Eigenschaft, Beschaffenheit, Verwendbarkeit oder Ertragnis des Kaufobjektes, welches die Käuferin aus eigener Wahrnehmung hinreichend zu kennen erklärt wohl aber dafür, dass

- a) das Kaufobjekt grundbücherlich lastenfrei in das Eigentum der Käuferin übergeht,
- b) am Kaufobjekt keine Bestandrechte oder sonstige außerbücherlichen Rechte dritter Personen bestehen,
- c) ob dem Kaufobjekt keine Bodenkontaminierung oder Bodenverunreinigung jeglicher Art bekannt ist,
- d) die Steuern und Abgaben des Kaufobjektes bezahlt sind und das Kaufobjekt somit frei von diesbezüglichen Rückständen in das Eigentum der Käuferin übergeht.

Jede über die Zusagen gemäß lit a) bis d) hinausgehende Gewährleistung und Haftung des Verkäufers – etwa für gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften oder zum Übergabszeitpunkt nicht erkennbare Mängel oder Schäden – wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, dieselben wären vom Verkäufer grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden. Zudem verzichtet die Käuferin auf das Recht, diesen Vertrag wegen Irrtums oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten.

Die Vertragsteile nehmen die Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB zur Kenntnis und erklären nach Rechtsbelehrung, sich über den Wert des Kaufobjektes eingehend informiert zu haben, und dass Leistung und Gegenleistung angemessen sind.

Die Käuferin hat das Kaufobjekt, insbesondere sämtliche Räume des kaufgegenständlichen Hauses eingehend besichtigt, Ausmaß und Zustand festgestellt und genehmigt.

Im Hinblick auf die grundsätzliche Verpflichtung der Verkäuferseite gemäß § 4 EAVG der Käuferseite einen Energieausweis vorzulegen bzw. auszuhändigen, machen die Vertragsparteien eine Ausnahme von der Vorlage- und Aushändigungspflicht gemäß § 5 EAVG 2012 geltend, da es sich laut einvernehmlicher Feststellung der Vertragsparteien beim Gebäude auf dem Kaufobjekt um ein Gebäude handelt, welches aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes objektiv abbruchreif ist und nunmehr von den Vertragsparteien davon ausgegangen wird, dass die Käuferseite das Gebäude binnen dreier Jahre nach Vertragsabschluss abbrechen wird.

Die Käuferin übernimmt das Kaufobjekt mit allfälligen Einbauten (Leitungen, Kanäle, etc.) und Anlagen auch Dritter und wird aus dem Bestand dieser Einrichtungen keine wie immer gearteten Ansprüche gegen den Verkäufer erheben.

Der Käuferin sind die Gefahrenzonen sowie die Bebaubarkeit betreffend das Kaufobjekt genau bekannt und hat dieselbe Einsicht, insbesondere in den Gefahrenzonenplan „Hochwasser“ genommen.

Der Käuferin wurde anlässlich der Vertragsunterzeichnung die aktuelle Gebäudeversicherungspolizze samt letztem Einzahlungsbeleg vorgewiesen.

Übergabszeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz der Käuferin erfolgt mit vollständigem Erlag des Kaufpreises samt Grunderwerbsteuer und grundbücherlicher Eintragungsgebühr auf den Treuhandkonten des Schriftenverfassers. Von diesem Zeitpunkt an, welcher auch als Verrechnungsstichtag gilt, treffen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Vorteil in Ansehung des Kaufobjektes die Käuferin, von da an trägt diese auch die Steuern und öffentlichen Abgaben hierfür.

Die Käuferin tritt anstelle des Verkäufers in dessen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Kaufobjekt ein und verpflichtet sich, den Verkäufer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Grundbuchseintragung

Die Vertragsteile erteilen ihre Zustimmung, dass auf Grund dieser Urkunde und über einseitiges Ansuchen ob dem dem Verkäufer gehörigen, im Punkt I. dieses Vertrages näher bezeichneten Kaufobjekt folgende Grundbuchseintragungen vorgenommen werden können:

Die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Marktgemeinde Weiten.

Grundverkehrsbehördliche Bestimmungen

Gegenständlicher Vertrag bedarf nicht der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung.

Nebenbestimmungen

- 1) Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben werden von der Käuferin getragen, welche auch dem Urkundenverfasser Notar Dr. Robert Hofmann den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat, unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung sämtlicher Vertragsteile.

Die durch den Verkauf ausgelöste Immobilienertragsteuer des Verkäufers geht zu dessen Lasten. Der Verkäufer erteilt dem Urkundenverfasser den Auftrag, die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer durchzuführen.

Jeder Vertragsteil trägt die Kosten seiner rechtsfreundlichen und steuerlichen Beratung sowie die Kosten der Finanzierungsberatung und der Beratung zur Vermögensveranlagung jeweils selbst und erklären die Vertragsparteien, diesbezüglich gegenüber dem Treuhänder und Vertragsverfasser keine Ansprüche zu stellen.

- 2) Die Vertragsteile nehmen zur Kenntnis und kommen überein, dass im Hinblick auf bestehende Versicherungsverträge hinsichtlich des Kaufobjektes
 - a) die gegenständliche Eigentumsübertragung von der Käuferin der jeweiligen Versicherungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen ist, um deren Leistungspflicht im Schadensfall zu wahren, und
 - b) die Käuferin berechtigt ist, innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Eigentumseinverleibung im Grundbuch die Versicherungsverträge zu kündigen.

Allenfalls aufgrund der Kündigung zur Vorschreibung gelangende Beträge, wie z.B. Unterjährigkeitszuschläge sind vom Verkäufer zu tragen.

- 3) Die Vertragsparteien sind in Kenntnis ihrer gemäß § 9 Grunderwerbsteuergesetz 1987 bestehenden solidarischen Haftung für die zu diesem Rechtsgeschäft anfallende Grunderwerbsteuer. Die Käuferin verpflichtet sich, die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer bei Fälligkeit zu bezahlen und auf eine Stundung oder sonstige Zahlungserleichterung zu verzichten. Die Vertragsparteien erteilen dem Urkundenverfasser den Auftrag, die Selbstberechnung der Verkehrssteuer durchzuführen.
- 4) Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Formerfordernis.
- 5) Die Vertragsparteien beauftragen den Schriftenverfasser, die Archivierung der Urkunde

aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

- 6) Das Original dieses Vertrages übernimmt nach grundbücherlicher Durchführung die Käuferin, der Verkäufer erhält eine Abschrift.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 11.10.2017

Treuhandvereinbarung

abgeschlossen zwischen

- 1) der Marktgemeinde Weiten mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Weiten, Kirchenplatz 37, 3653 Weiten, (Käuferin) und
- 2) Herrn Alfred NOWAK, geb. 29.11.1963, Weiten 82, 3653 Weiten, (Verkäufer) im folgenden „Treugeber“ genannt, und
- 3) Notar Dr. Robert Hofmann, Raiffeisenplatz 1, A-3650 Pöggstall, im folgenden „Treuhänder“ genannt.

I.

Die Treugeber bestellen hiemit unwiderruflich Notar Dr. Robert Hofmann zum Treuhänder nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- 1) Als Grundlage dieser Treuhandvereinbarung gilt der zwischen den Treugebern am heutigen Tage abgeschlossene Kaufvertrag.
- 2) Für diese Treuhandvereinbarung gelten die Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer für das Treuhandregister des Österreichischen Notariates.
- 3) Die Käuferin verpflichtet sich, den Kaufpreis, welcher durch Aufnahme eines Darlehens finanziert wird, in Höhe von € 120.000,-- auf das zur Abwicklung des Kaufvertrages neu eröffnete Treuhandkonto des Treuhänders, sowie die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr in der Höhe von gesamt € 5.520,--, auf das Grunderwerbsteuerkonto des Treuhänders, binnen vier Wochen ab allseitiger Unterfertigung des dieser Treuhandvereinbarung zugrunde liegenden Kaufvertrages zu überweisen. Der Treuhänder wird beauftragt, den gegenständlichen Kaufvertrag erst nach Einlangen des vorgenannten Kaufpreises samt Grunderwerbsteuer und grundbücherlicher Eintragungsgebühr auf den vorgenannten Konten des Schriftenverfassers, im Grundbuch durchzuführen.

II.

Der Treuhänder wird hiemit durch sämtliche Treugeber einseitig unwiderruflich beauftragt, den treuhändig verwahrten Kaufpreis wie folgt zu verwenden:

- 1) Nach Vorliegen des jeweiligen Originals –
 - a) des erstrangigen Rangordnungsbeschlusses für die beabsichtigte Veräußerung ob dem Kaufobjekt, bei unverändertem Lastenstand gegenüber dem Tag der Kaufvertragsunterfertigung,
 - b) der Löschungserklärung betreffend das Belastungs- und Veräußerungsverbot für Frau Liselotte NOWAK, geboren am 13.08.1938,
 jeweils beim Treuhänder, ist

- 2) nach Abzug der Kosten für die Lastenfreistellung und der Kosten für die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer, die Immobilienertragsteuer an das zuständige Finanzamt zu überweisen,
- 3) der verbleibende Kaufpreis an den Verkäufer auf sein Konto IBAN bei der, zu überweisen, sobald das gemäß Kaufvertrag lastenfreie Eigentumsrecht ob dem Kaufobjekt zugunsten der Käuferin, sowie das Darlehen der finanzierenden Bank einverleibt ist, wobei weder die Rechtskraft des Grundbuchsbeschlusses, noch die Zustellung des Grundbuchsbeschlusses selbst abzuwarten ist, sondern der Nachweis der Einverleibung des Eigentumsrechtes sowie des Pfandrechtes der finanzierenden Bank durch einen Grundbuchsauszug erfolgt.

Die Zinsen des Kaufpreiserlages gebühren dem Verkäufer.

III.

Die Käuferin verpflichtet sich, dem Treuhänder die Grunderwerbsteuer (3,5 % des Kaufpreises) und die grundbücherliche Eintragungsgebühr (1,1 % des Kaufpreises) zu überweisen, mit dem Auftrag zur Durchführung der Selbstberechnung und fristgerechten Überweisung an das zuständige Finanzamt.

IV.

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Die Treugeber stimmen zu, dass der Treuhänder die beteiligten Kredit- und Finanzinstitute von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen entbindet.
- 3) Eine Auflösung des Treuhandverhältnisses ist an die Zustimmung des Treuhänders gebunden.
- 4) Sobald der Treuhänder mit der Erfüllung der Treuhandschaft begonnen hat, verzichten die Treugeber bis zur Beendigung der Treuhandschaft auf einen Rücktritt von dem dieser Treuhandschaft zugrundeliegenden Rechtsfall und auch auf Widerruf oder Aufhebung der Treuhandschaft und der Vollmacht.
- 5) Die Treugeber entbinden den Treuhänder, soweit er nach den Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer für notarielle Treuhandschaften vom 08.06.1999 Auskunfts- und Mitteilungspflichten zu erfüllen hat, von der Verschwiegenheitspflicht (§ 37 NO).
- 6) Die Treugeber erteilen ihr Einverständnis, dass bei Beendigung der Amtstätigkeit des Treuhänders diese Treuhandschaft durch den Substituten, sodann durch den Kanzleinachfolger, in Ermangelung eines solchen durch den von der zuständigen Notariatskammer zu bestimmenden Notar, fortgesetzt und beendet wird.
- 7) Die Treugeber erteilen ihr Einverständnis, dass die Treuhandschaft im Treuhandregister des österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, registriert wird und Mitteilungen aus diesem Register an den jeweils die Treuhand-

schaft durchführenden Notar (Notarsubstituten) und an die zuständige Notariatskammer erfolgen können.

- 8) Berichte des Treuhänders an die Treugeber können an die eingangs angeführten Adressen zugesandt werden, es sei denn, die Partei hätte eine andere Anschrift schriftlich bekanntgegeben.
- 9) Die Treugeber bestätigen mit Unterfertigung dieses Treuhandauftrages, dass sie über die Zugehörigkeit der Notartreuhandbank AG als anerkanntes Kreditinstitut im Sinne § 109a Abs. 5 NO zu einem Einlagensicherungssystem im Sinne § 37a BWG sowie über die Möglichkeit, nähere Informationen zur Einlagensicherungseinrichtung auf der Website der Notartreuhandbank AG www.notartreuhandbank.at (Überschrift „Gesetzliche Einlagensicherung“) zu erhalten, informiert wurden.

V.

Bis zum gänzlichen Abschluss dieser Treuhandvereinbarung haben sämtliche darauf bezughabenden Urkunden welcher Art immer in Händen des Treuhänders zu verbleiben und ist eine Verfügung, welcher Art immer, über diese Urkunden durch die anderen Vertragsbeteiligten ausgeschlossen.

VI.

Die Kosten der Treuhandschaft trägt die Käuferin.

Die Kosten der Lastenfreistellung des Kaufobjektes und der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer trägt der Verkäufer und wird der Treuhänder ermächtigt, diese Kosten aus dem Treuhanderlag einzubehalten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Kaufvertrag und den Treuhandvertrag.

Die Unterzeichnung des Vertrages wird am Donnerstag, den 19.10.2017, um 16.00 Uhr in Pöggstall sein.

Unterschreiben werden:

Bürgermeister Franz Höfinger

GGR Franz Bleicher

GR Agnes Loidhold

GR Johann Aigner

18.) Grundsatzbeschluss außerordentlichen Vorhaben 2018 und 2019:

Beim Finanzierungsgespräch, am 10. Juli 2017, betreffend Neubau der Musikschule wurde eine Unterstützung für der Jahre 2018 und 2019 von je € 100.000,-- an Bedarfszuweisungsmittel vereinbart. Weiters erhalten wir einen Darlehenszuschuss seitens des Schul- und Kindergartenfonds für ein Darlehen in der Höhe von € 340.000,-- ab Bauvollendung.

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, dass das Vorhaben „Musikschulbau“ für die Jahre 2018 und 2019 Priorität hat und sonstige größere Vorhaben im außerordentlichen Haushalt nicht möglich sind.

Abstimmung: einstimmig

19.) Bestandsvertrag Musikschule – 1. Waldviertler Trachtenkapelle:

Der von Notar Dr. Robert Hofmann erstellte nachstehende Bestandsvertrag wird verlesen und erläutert.

NOTARIATSAKT

aufgenommen von mir, Dr. Robert Hofmann, öffentlichem Notar mit dem Amtssitz in Pöggstall.-----

In meiner Amtskanzlei in 3650 Pöggstall, Raiffeisenplatz 1 sind heute erschienen die nach ihren Angaben eigenberechtigten Parteien: -----

1. der 1. Waldviertler Trachtenkapelle Weitental, Vereinsregisterzahl 854431680, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Weiten, Zustellanschrift Weiten 40/0, 3653 Weiten, vertreten durch ihre gefertigte Vertretung, -----
2. der Marktgemeinde Weiten, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Weiten, Kirchenplatz 37, 3653 Weiten, vertreten durch ihre gefertigte Vertretung -----

Die Parteien errichten folgenden -----

GEBRAUCHSRECHTSVERTRAG

Erstens RECHTSVERHÄLTNISSE

Die 1. Waldviertler Trachtenkapelle Weitental, grundbücherlich auch Musikverein Weitental, ist zur Gänze Eigentümerin der Liegenschaft-----

KATASTRALGEMEINDE 14367 Weiten

EINLAGEZAHL 314

BEZIRKSGERICHT Melk

Letzte TZ 522/1975

Einlage umschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
153/10	GST-Fläche	839	
	Bauf.(10)	340	
	Gärten(10)	499	Weiten 129

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Musikverein Weitental

ADR: Weiten 3653

a 522/1975 Kaufvertrag 1974-06-06 Eigentumsrecht

***** C *****

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Zweitens RECHTSEINRÄUMUNG

Die 1. Waldviertler Trachtenkapelle Weitental, im folgenden Trachtenkapelle genannt, wird auf dem ihr eigentümlichen Grundstück Nummer 153/10 Grundbuch 14367 Weiten das bisher bestehende Musikheim unter Zuhilfenahme öffentlicher Förderungen teilweise abbrennen und neu errichten. Das auf diese Weise entstehende Gebäude samt Parkflächen gemäß planlicher Darstellung Beilage ./1 wird auf die Dauer von 50 (fünfzig) Jahren somit bis 15.11.2067 (fünfzehnten November zweitausendsiebenundsechzig) durch die Trachtenkapelle und die Marktgemeinde Weiten insbesondere für Musikschulzwecke gemeinsam genutzt werden. Die Trachtenkapelle räumt der Marktgemeinde Weiten zur besseren rechtlichen Absicherung das Gebrauchsrecht an der gesamten Liegenschaft Einlagezahl 314 Grundbuch 14367 Weiten samt dem sich darauf befindlichen Gebäude und den Parkflächen zur Mitbenützung ein. Als Eigentümer der Liegenschaft und des Gebäudes verpflichtet sich die Trachtenkapelle die angemessene Instandhaltung, Beheizung, Beleuchtung, Wasserversorgung desselben zu gewährleisten, sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Liegenschaft Einlagezahl 314 Grundbuch 14367 Weiten samt Gebäude und Parkflächen stehenden Kosten und Betriebskosten (insbesondere für Heizung, Strom, Wasser, Kanal, Rauchfangkehrer,

Müllabfuhr, Reinigung samt Schneeräumung und Streuung), Versicherungen, Grundsteuer sowie Instandhaltungskosten, zur Gänze aus Eigenem zu tragen. -----

Die Vertragsparteien nehmen diese Vereinbarung wechselseitig vertragsmäßig, mit der Verpflichtung dieselbe auf Einzel- bzw. Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden, an. ----

Die Vertragsparteien vereinbaren weiters die grundbücherliche Sicherstellung dieses Gebrauchsrechtes ob der Liegenschaft Einlagezahl 314 Grundbuch 14367 Weiten und erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Einverleibung des Gebrauchsrechtes gemäß diesem Vertrag zu Gunsten der Marktgemeinde Weiten bis zum 15.11.2067 (fünfzehnten November zweitausendsiebenundsechzig).-----

Drittens VORKAUFRECHT

Die Trachtenkapelle räumt der Marktgemeinde Weiten an der Liegenschaft Einlagezahl 314 Grundbuch 14367 Weiten mit dem Grundstück 153/10 das Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1072 ff des ABGB (Paragrafen eintausendzweiundsiebzig fortfolgende des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) ein.

Die Marktgemeinde Weiten nimmt die Einräumung dieses Vorkaufsrechtes rechtsverbindlich an. -----

Dieses Vorkaufsrecht ist grundbücherlich sicherzustellen.

Viertens KOSTEN

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Stempel, Steuern und Gebühren aller Art bezahlt die Marktgemeinde Weiten, unbeschadet der hiefür sämtliche Vertragsteile nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung.-----

Fünftens GRUNDBUCHSEINTRAGUNGEN

Die Vertragsteile erteilen ihre Zustimmung, dass aufgrund dieser Urkunde und über einseitiges Ansuchen ob der Liegenschaft Einlagezahl 314 Grundbuch 14367 Weiten folgende Grundbuchseintragungen vorgenommen werden können: -----

- 1) die Einverleibung des Gebrauchsrechtes bis 15.11.2067 gemäß Punkt Zweitens dieses Vertrages für die Marktgemeinde Weiten,
- 2) die Einverleibung des Vorkaufsrechtes im Sinne der §§ 1072 ff ABGB für die Marktgemeinde Weiten. -----

Sechstens SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Die Vertragsparteien beauftragen den Schriftenverfasser, die Archivierung der Urkunde aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.
- 2) Die Parteien erklären, dass sie sich vor Abschluss dieses Vertrages in steuerlicher und förderungsrechtlicher Hinsicht ausführlich beraten ließen und dass der vorliegende Vertrag das Ergebnis langer Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien ist. Sie nehmen zur Kenntnis, dass der beurkundende Notar über die steuerlichen und förderungsrechtlichen Folgen des Rechtsgeschäftes nicht belehrt.

Siebtens AUSFERTIGUNGEN

Von diesem Notariatsakt können wiederholt Ausfertigungen an die Parteien und an ihre Rechtsnachfolger, jeweils auf Kosten des Verlangenden, erteilt werden. -----

Dieser von mir aufgenommene Notariatsakt wurde den Parteien in gleichzeitiger und ununterbrochener Gegenwart vorgelesen, von ihnen als ihrem Willen entsprechend genehmigt und vor mir unterschrieben.-----

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Bestandsvertrag.

Die Unterzeichnung des Vertrages wird am Donnerstag, den 19.10.2017, um 16.00 Uhr, in Pöggstall sein.

Unterschreiben werden:

Bürgermeister Franz Höfinger

GGR Franz Bleicher

GR Agnes Loidhold

GR Johann Aigner

20.) und 21.) NICHT ÖFFENTLICH

23.) Wortmeldungen:

GR Josef Lechner gibt bekannt, dass in der Volksschule die Feuerlöscher getauscht werden müssen (2017 und 2018).

Weiters teilt er mit, dass bei der Spielplatzüberprüfung einige Mängel festgestellt wurden und ein paar Teile getauscht werden müssen.

GR Gerhard Aigner verlässt um 20.25 Uhr die Sitzung.

GR Josef Lechner regt an, dass das Wasser für Hausbauer nicht bis zum Einzug frei gestellt sein sollte, sondern zeitlich begrenzt werden soll. Dies wird in der nächsten Sitzung geklärt.

GR Leopold Stummer bedankt sich für die rege Teilnahme bei der Gesunde Gemeinde Veranstaltung „Stern-Wanderung zum Jauerling“.

GGR Regina Steininger teilt mit, dass die neue öffentliche WC Anlage stark verunreinigt war und bittet die Gemeinderäte um Beobachtung.

Beim Kirtag sollen die Stände von Bundesstraße auf den neuen Parkplatz verlegt werden.

GR Herbert Aniwanter gibt bekannt, dass die Landjugend an ihm die Anfrage betreffend altes FF Haus für einen Jugendtreff gestellt hat.

GGR Mario Stieger teilt mit, dass in der Siedlung in Am Schuß derzeit viele kleine Kinder gibt. Es soll überlegt werden hier ev. eine Wohnstraße oder 30 km/h Zone zu verordnen.

Bgm. Franz Höfinger teilt mit, dass Herr Johann Jindra, als Feuerwehrkommandant, ihn aufmerksam gemacht hat, dass bei Veranstaltungen im Bereich der Volksschule durch das Parken der Besucher, keine Durchfahrt für die Feuerwehr und ev. sonstige Einsatzfahrzeuge gegeben ist. Dies sollte in die Gemeindezeitung geschrieben werden und die Veranstalter im VA Bescheid darauf hingewiesen werden.

GR Adolf Wagner fragt an, betreffend der gesetzlichen Lage für den Dronenflug. Diese Informationen können bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingeholt werden und sollten eventuell in die Gemeindezeitung geschrieben werden.

Am 14.11.2017 findet um 17.00 Uhr in Grafenegg eine Gesunde Gemeinde Veranstaltung statt. Teilnehmen werden: GGR Johann Schmid, GR Leopold Stummer, Vzbgm. Ramona Fletzberger und GGR Regina Steininger

GGR Mario Stieger erkundigt sich wegen dem Bankerl bei der Lehmgrube. Dort wuchern die Dornenstauden sehr hoch. Er wird dies dem Grundeigentümer Herrn Walter Bleicher mitteilen und ihn ersuchen diese zu entfernen.

Bgm. Franz Höfinger berichtet, dass die Baustelle in Seiterndorf in ca. 2-3 Wochen fertig sein wird. Die Arbeiten der EVN finden in Kürze statt und die Wasserleitung ist bereits fertig. Das Rückhaltebecken und die Überfahrt zum Grundstück Strasser nach dem FF Haus müssen noch gemacht werden.

Ende der Sitzung:

20.55 Uhr.

g. g. g.